
GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Kitamare gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Kitamare gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt).
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Schaffung und der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und ambulanten Erziehungs-, Beratungs-, Betreuungs- und Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche sowie deren Familien.
- (2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienlich sind.
- (3) Die Gesellschaft kann auch weitere gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe verfolgen.
- (4) Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte eingehen und alle Maßnahmen durchführen, die dem Gesellschaftszweck dienlich sind. In diesem Rahmen kann sie sich auch an anderen Einrichtungen beteiligen oder andere Einrichtungen übernehmen.
- (5) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen - insbesondere auch als persönlich haftende Gesellschafterin- sowie andere Unternehmen zu gründen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschaft kann, soweit es zur nachhaltigen Erfüllung ihres Zweckes gemäß § 2 erforderlich ist, Rücklagen bilden.

(4) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.

(5) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Beginn der Geschäftstätigkeit

Die Gesellschaft nimmt ihre Tätigkeit mit der Eintragung im Handelsregister auf, spätestens aber am 1. Januar 2011.

§ 5 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 6 Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.500

(2) Auf das Stammkapital übernehmen als ihre Stammeinlagen:

- a. Herr Dipl.-Kfm. Mazyar Atefi einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 750,
- b. Herr Maik Wegel einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 750.

(3) Die Einlagen sind sofort in voller Höhe in Geld zu leisten.

§ 7 Verfügung über die Geschäftsanteile

(1) Geschäftsanteile oder Teile davon dürfen nur an gemeinnützige Körperschaften veräußert werden. Die Gesellschaft hat zu veräußernde Geschäftsanteile zunächst den verbleibenden Gesellschaftern anzubieten.

(2) Die Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

(3) Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, welche nur mit der Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter getroffen werden darf.

(4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück.

§ 8 Kündigung und Erstattung von Gesellschafteranteilen

(1) Jeder Gesellschafter kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils zum Ablauf eines Geschäftsjahres die Gesellschaft kündigen.

(2) Durch die Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Der Geschäftsanteil des Kündigenden unterliegt der Einziehung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil auf einen oder mehrere Mitgesellschafter zu übertragen ist.

(3) Wird der Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters nicht eingezogen oder die Zwangsübertragung beschlossen, so wird die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst. Im Fall der Einziehung oder Zwangsübertragung hat der kündigende Gesellschafter Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe des Nominalwertes seines Geschäftsanteils.

§ 9 Geschäftsführer

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie deren Befreiung vom Geschäftsführerwettbewerbsverbot erfolgt durch Gesellschafterbeschluss

§ 10 Vertretung der Gesellschaft

(1) Ein alleiniger Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft vertreten durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Durch Gesellschafterbeschluss kann die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer abweichend geregelt werden, insbesondere können auch alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(2) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer dritten Personen gegenüber wird nicht beschränkt durch die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Beschränkungen für die Geschäftsführung.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft steht mehreren Geschäftsführern gemeinschaftlich zu, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss, insbesondere im Rahmen einer Geschäftsordnung, etwas anderes bestimmt wird.

(2) Im Verhältnis zur Gesellschaft ist jeder Geschäftsführer verpflichtet, die Geschäftsführungsbeschränkungen einzuhalten, welche durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführeranstellungsvertrag und Gesellschafterbeschlüsse festgesetzt sind oder werden.

(3) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen. Die Geschäftsführung ist an Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden und darf folgende Geschäfte nur mit ihrer Einwilligung vornehmen:

- a) Erwerb und Veräußerung von Anteilsrechten an anderen Unternehmen;
- b) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten;
- c) Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftszweige;

d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten;

e) Gewährung von Krediten durch Kapitalhingabe (Finanzkredite) sowie Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Haftungen, wenn der Betrag € 5.000 übersteigt.

f) Kreditaufnahmen, soweit € 5.000 überschritten werden.

(4) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

§ 12 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Soweit nicht das Gesetz zwingend oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorsehen, entscheiden die Gesellschafter in allen Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschlussfassung mit der Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter.

(2) Nur mit der Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter können beschlossen werden:

a. Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages

b. die Auflösung der Gesellschaft.

(3) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

(4) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten Abschriften.

(5) Die Einlegung von Rechtsmitteln jeder Art gegen Gesellschafterbeschlüsse ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beschlussfassung zulässig.

§ 13 Gesellschafterversammlung

(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst.

(2) Soweit das Gesetz nicht zwingend eine Gesellschafterversammlung vorsieht, bedarf es der Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich, mündlich oder in jeder anderen Form mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der

Form der Stimmabgabe sich einverstanden erklären.

(3) Einberufung

a. Die Gesellschafterversammlung wird durch einen Geschäftsführer einberufen. Versammlungsort ist der Sitz der Gesellschaft, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss ein anderer Ort bestimmt wird.

b. Die ordentliche jährliche Gesellschafterversammlung ist in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres einzuberufen zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es einem Geschäftsführer im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

c. Die Einberufung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittels eingeschriebener Briefe gegen Rückschein an die letzte von dem Gesellschafter der Gesellschaft mitgeteilte Adresse oder durch Übergabe gegen Empfangsbestätigung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Versammlungstag werden nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Beschlussgegenstände mitzuteilen.

d. Ist die Versammlung nicht ordnungsmäßig berufen, können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden.

§ 14 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember.

(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlich zulässigen Frist nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer, soweit eine Prüfung gesetzlich oder durch Beschluss der Gesellschafter vorgeschrieben ist, vorzulegen.

(3) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern

a) Jahresabschluss,

b) Lagebericht und

c) Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen.

(4) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung. Das Vorschlagsrecht der Geschäftsführung bleibt unberührt.

§15 Schlussbestimmungen

(1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, wenn sie nicht durch Gesellschafterbeschluss anderen Personen übertragen wird.

(2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhalten die Gesellschafter höchstens die eingezahlten Nennwerte ihrer Geschäftsanteile zurück. Das übrige Vermögen der Gesellschaft fällt an denjenigen steuerbegünstigten Anfallsberechtigten, der von der Gesellschafterversammlung einstimmig hierzu bestimmt wird. Der Anfallsberechtigte hat dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar im Bereich der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden.

(3) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen ergänzend.

(4) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger oder einem etwa an seine Stelle tretenden Veröffentlichungsorgan.

(5) Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Gesellschaft bis zu einem Betrag in Höhe von maximal € 500,-; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter. Die Gesellschaft beantragt wegen Gemeinnützigkeit Gebührenbefreiung bzw. Gebührenermäßigung gemäß § 144 KostO.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags im Übrigen nicht. Die Gesellschafter verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine Regel zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenkundig werden sollte.

(7) Als Gerichtsstand wird Köln vereinbart.

Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG bescheinige ich hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Köln, den 7. Dezember 2010

L.S. gez. Dr. Henrici

Dr. Henrici, N o t a r